



1. Fischerverein „Komm beiß an“ Haßloch / Pfalz e.V.

Postfach 11 45 • D-67445 Haßloch / Pfalz • Telefon: +49 6324 / 8737 120
fischerverein.hassloch@gmail.com • Registereintrag: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein VR 40677

Gewässerordnung Rehbach:

Gültig ab 03.02.2018

1. Der Erlaubnisscheininhaber darf am Rehbach nur innerhalb der Gemarkungsgrenze von Haßloch mit 1 Handangel fischen. Es sind nur Kunstköder erlaubt und zwar nur die folgenden: Spinner, Blinker, Wobbler, Gummifisch, Twister und die künstliche Fliege.
2. Diese Kunstköder dürfen nur mit Drillingshaken ohne Widerhaken bestückt sein. Es ist gestattet vorhandene Widerhaken anzudrücken.
3. Es darf von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geangelt werden.
4. Watfischen ist erlaubt. Ein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz kann nicht geltend gemacht werden. Veränderungen an den Ufer- und Böschungstreifen dürfen nicht erfolgen. Ausgewiesene Schongebiete dürfen nicht befischt werden. Eingefriedete Grundstücke dürfen nicht betreten werden.
5. Eingefriedeter Bereich der Sägmühle: In diesem Bereich ist das Angeln vom Ufer aus, wie in anderen eingefriedeten Bereichen, nicht gestattet. Das Verlassen des Baches sowie das Einsteigen zum Watfischen ist untersagt. Die Fischereigrenze ist die Brücke direkt an der Kraftwerksanlage am Wehr. Es darf auch nicht untendurch gefischt werden, d.h. das Auftreffen des Köders auf die Wasseroberfläche muss vor der Brücke erfolgen.
6. Jeder Fischer muss ein Unterfangkescher griffbereit haben. Die Benutzung eines Gaffs ist nicht erlaubt. Die Fische dürfen nur mit nassen Händen angefasst werden.
7. Entnommene Fische müssen sofort fachgerecht getötet werden. Der Verkauf von Fischen ist verboten.
8. Die Fangliste ist bis spätestens 31. Oktober des Gültigkeitsjahres beim Gewässerwart abzugeben.
9. Die Fangliste ist peinlichst genau zu führen. Datum, Gewässerabschnitt und Angeldauer sind jedes mal einzutragen, auch wenn nichts gefangen wurde. Die Fische sind getrennt nach "entnommen" und "zurückgesetzt" sowie nach Art und Größe einzutragen. Die Eintragungen müssen vor Verlassen des Angelplatzes erfolgen.
10. Durch Erwerb des Erlaubnisscheins für den Rehbach verpflichtet sich der Erlaubnisscheininhaber zur Teilnahme an der Rehbachreinigung. Bei unentschuldigtem Fehlen wird in den kommenden Jahren kein Erlaubnisschein mehr ausgestellt.

Schonzeiten, Mindestmaße und Fangmenge Rehbach

Die Schonzeit für Regenbogenforelle und Bachforelle ist von 15.10. bis 15.03..
In diesem Zeitraum ist das Fischen an der Rehbach verboten.

Mindestmaße: Regenbogenforelle - 30cm Bachforelle – 35cm

Fangmenge Salmoniden: 2 Stück / Monat

Alle anderen Fischarten sind ganzjährig geschont.

Abschnitte Rehbach in der Gemarkung Haßloch

- Abschnitt 1: Brücke Pfalzmühle bis Brücke Füllerweg
- Abschnitt 2: nach Brücke Füllerweg bis Brücke Obermühle
- Abschnitt 3: nach Brücke Obermühle bis Brücke am Hubertushof
- Abschnitt 4: nach Brücke am Hubertushof bis Brücke Sägmühle
- Abschnitt 5: nach Brücke Sägmühle bis Brücke "Am Eichelgarten"
- Abschnitt 6: nach Brücke "Am Eichelgarten" bis Brücke Neumühle
- Abschnitt 7: nach Brücke Neumühle bis Brücke "nach Kläranlage"
- Abschnitt 8: nach Brücke "nach Kläranlage" bis Gemarkungsgrenze Iggelheim